

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 30.01.1835 publ. 04.02.1835

welchem diese Anzeige bey der Oberbehörde eingereicht ist, sobald nur glaubhaft nachgewiesen wird, daß die, die Recurseinlegung enthaltende Anzeige vor Ablauf der gesetzlichen Frist bey dem Post-Bureau wirklich aufgegeben ist.

Um nun diese Nachweisung den Partheyen möglichst zu erleichtern, werden sämtliche Post-Bureaux hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo solches von dem Absender verlangt wird, auf der Adresse des an eine obere Administrativ-Behörde gerichteten Schreibens, den Tag der Aufgabe auf die Post zu bemerken, und wird dabey den Post-Officialen verstattet, für diese Bemerkung die für die Ertheilung eines Postscheins festgesetzte Vergütung von 3 gr. Cour. von dem Absender zu erheben.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. Januar, publ. den 4. Februar
1835.

Für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe kommt in Folge eines Höchsten Rescripts mit dem 1. Febr. d. J. bis weiter der nachfolgende Tarif zur Anwendung.

Tarif für die in
der Stadt Oldenburg zu ent-
richtende Con-
sumtions-Abgabe.

III.

